

sie uns in jedem Verbrechen entgegenzutreten, selbst zur Blindheit und Ohnmacht verurteilen und einen schwerwiegenden Fehler begehen. Folglich sind auch alle Theorien entschieden abzulehnen und zu bekämpfen, die in solchen Fällen eine Beschränkung oder den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Folgen des Handelns unmittelbar aus der Beschaffenheit des Kausalzusammenhangs selbst abzuleiten versuchen und damit das Wesen der Kausalität ignorieren. Da solche Theorien einen schädlichen Einfluß auf die Praxis unserer Gerichte ausüben können und auch bereits ausgeübt haben, ist es notwendig, sich mit ihnen und ihren gefährlichen Konsequenzen näher auseinanderzusetzen.

Die in der bürgerlichen Strafrechtslehre und -praxis herrschende Kausalitätstheorie dieser Art ist die bereits erwähnte sogenannte „Adäquanztheorie“. Diese Theorie will im Strafrecht zwischen „adäquater“ und „zufälliger“ (auch „inadäquater“) Verursachung unterscheiden. Sie stellt die These auf, daß nur die „adäquate“ Verursachung gefährlicher Folgen rechtserheblich und der Handelnde folglich nur dann für die Folgen strafrechtlich verantwortlich sei, wenn zwischen diesen und seinem Verhalten ein „adäquater“ Kausalzusammenhang bestehe. „Adäquat“ sei der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Folgen dann, wenn die Handlung nach „allgemeiner Lebenserfahrung“ („generell“, „allgemein“) geeignet sei, solche im konkreten Fall eingetretenen Folgen herbeizuführen. Hiernach haftet der Täter also nur für solche Folgen seines Handelns, die vom bourgeois Strafrichter auf Grund seiner „allgemeinen“ (d. h. ebenso bourgeois) Lebenserfahrung als „typisch“ für Handlungen dieser Art, als dem Handeln des Täters gemäße Folgen angesehen werden. Diese Theorie ist eine reine Zweckmäßigkeitstheorie. Sie leugnet und entstellt das Wesen der Kausalität als eines objektiven gesetzmäßigen Zusammenhangs zwischen den Erscheinungen und versucht die exakte Feststellung dieses objektiven Zusammenhangs durch ein Werturteil des bürgerlichen Strafrichters über die „Adäquanz“ und „Rechtserheblichkeit“ des in Frage stehenden Kausalzusammenhangs zu ersetzen. Ein solches Urteil ist an keine objektiven Kriterien gebunden, sondern lediglich auf der allgemeinen — d. h. bourgeois — Lebenserfahrung des Richters begründet. Das aber bedeutet Subjektivismus und folglich Willkür bei der Kausalitätsfeststellung, wie sie von der imperialistischen Strafjustiz gebraucht werden, um die freiheitlichen, patriotischen und friedliebenden Kräfte der Gesellschaft zu Verbrechern stempeln und als solche verfolgen zu können, andererseits aber den weißen Terror, die faschistische Feme und Lynchjustiz und andere blutige Untaten gegen die fortschrittlichen Kräfte der Gesellschaft von jeder Schuld reinwaschen und legalisieren zu können. In der Praxis der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik ist für eine solche subjektivistische, die Willkür verherrlichende Theorie kein Raum.

Nicht zuletzt deshalb muß auch die von Vertretern der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft entwickelte Auffassung abgelehnt werden, daß bei den gesellschaftsgefährlichen Folgen einer Handlung zwischen „notwendigen“ und „zufälligen“ Folgen des Handelns unterschieden werden müsse und daß der Handelnde nur für die „notwendigen“ gesellschaftsgefährlichen Folgen seines Verhaltens verantwortlich sei. „Notwendig“ im Sinne dieser Theorie